



Frageraster für die Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de la loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Griglia delle domande per esprimere il proprio parere sulla revisione della legge federale sugli acquisti pubblici (LAPub)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an direktion@bbl.admin.ch
- bis 1.07.2015

À renvoyer SVP :

- en format Word
- par courriel à direktion@bbl.admin.ch
- jusqu'au 1.07.2015

Da rinviare p.f.:

- in formato Word
- via e-mail a direktion@bbl.admin.ch
- entro l'1.07.2015

1) Basisinformationen

Informations de base

Datum <i>Date</i> <i>Data</i>	Absender <i>Expéditeur</i> <i>Mittente</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de : nom, prénom, adresse, tél., courriel</i> <i>Per ulteriori informazioni rivolgersi a: cognome, nome, indirizzo, numero di telefono, e-mail</i>
26.06.2015	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	Zwald Thomas, Leiter Public Affairs VSE, Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach 5001 Aarau 062 825 25 13 / 078 621 45 59, thomas.zwald@strom.ch

2) Bemerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf

Remarques et propositions concernant le projet de loi

Osservazioni e proposte concernenti l'avamprogetto di legge

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Vogliate formulare il vostro parere su ciascun articolo nella colonna «Osservazione» ed eventuali proposte (modifiche, miglioramenti) nella colonna «Proposta».

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Vorbemerkungen <i>Remarques préliminaires</i> <i>Osservazioni preliminari</i>	<p>Der VSE begrüsst die geplante Revision des BöB.</p> <p>Durch die angepeilte Harmonisierung des kantonalen und eidgenössischen Beschaffungsrechts wird die Rechtssicherheit sowohl für Anbieter als auch für Auftraggeber wesentlich erhöht. Zudem finden sich im Entwurf zielführende Elemente zur Flexibilisierung und effizienteren Gestaltung der Beschaffungsverfahren, die wir ebenfalls begrüssen.</p> <p>Angesichts der Betroffenheit und den grossen Beschaffungsvolumina unserer Mitgliedunternehmen danken wir dem EFD, dass es der vorliegenden Stellungnahme ein entsprechendes Gewicht beimisst.</p>		
1. Kapitel <i>1. Chapitre</i> <i>Capitolo 1</i>			

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 1 Art. 1 Art. 1	Keine Bemerkungen.		
Art. 2 Art. 2 Art. 2	<p>Grundsätzlich ist eine stringente Begrifflichkeit zu begrüßen, weshalb neu auch das revidierte GPA in Art. 1 Begriffsdefinitionen einführt. Der VSE erachtet aber die aufgeführten Definitionen nicht in allen Punkten als kohärent. So wird beispielsweise der „öffentliche Auftrag“ in Art. 2 nicht aufgeführt und erst später in Art. 8 definiert. Andererseits werden z.B. Elektronische Auktionen, Rahmenverträge oder technische Spezifikationen in Art. 2 definiert und zusätzlich in einem eigenen Artikel eingehend geregelt. Es stellt sich daher die Frage, ob einzelne der Definitionen tatsächlich notwendig, oder nicht besser in den einschlägigen Artikeln zu integrieren sind.</p>		
2. Kapitel 2. Chapitre Capitolo 2			
1. Abschnitt Section 1 Sezione 1			
Art. 3 Art. 3 Art. 3	Keine Bemerkungen.		
Art. 4 Art. 4 Art. 4	Es ist auf den Begriff „wirksamer Wettbewerb“ zu verzichten und stattdessen der Begriff „uneingeschränkter Wettbewerb“ zu verwenden (vgl. Bemerkungen zu Art. 7).	Abs. 2 geändert: „Staatliche Behörden [...] soweit diese Tätigkeiten nicht dem wirksamen <u>uneingeschränkten</u> Wettbewerb ausgesetzt und nach [...]“	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 5 Art. 5 Art. 5	<p>Die durch Abs. 3 und 4 erreichte Flexibilität beim anzuwendenden Recht wird durch den VSE sehr begrüsst. Mit Blick auf nationale Infrastrukturen und Anlagen, die weit über ihren unmittelbaren Standort und Kantonsgrenzen hinaus von Bedeutung sind, ist die Möglichkeit, sich Bundesrecht zu unterstellen, für Elektrizitätsunternehmen folgerichtig und dient zudem der Vereinfachung, der Transparenz und der Gleichbehandlung der Anbieter.</p>		
Art. 6 Art. 6 Art. 6	<p>Keine Bemerkungen.</p>		
Art. 7 Art. 7 Art. 7	<p>Die Ausdehnung der „Auslink“-Möglichkeit auf Sektorenunternehmen, die durch das GPA dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden, heisst der VSE willkommen.</p> <p>Laut dem erläuternden Bericht des EFD soll für die Frage, was unter wirksamem Wettbewerb zu verstehen ist, die Praxis der Wettbewerbskommission massgebend sein. Diese stellt insbesondere auf die Elastizität eines Marktes ab. Wie die Erfahrungen aus Deutschland zeigen, würde die Anwendung dieses Kriteriums eine sehr hohe Hürde für die Ausklinkung von Elektrizitätsunternehmen bedeuten, da Stromretailkunden kaum Wechselkunden sind. Entgegen der Praxis der Wettbewerbskommission ist nach Ansicht des VSE daher nicht darauf abzustellen, ob die Kunden die Möglichkeiten, die Ihnen der Markt bietet, auch tatsächlich wahrnehmen, sondern darauf, ob diese Möglichkeiten rechtlich und tatsächlich bestehen. Dadurch allein wird bereits ein genügender Wettbewerbsdruck bewirkt, der die Anbieter zu marktgerechtem Handeln zwingt. Dies deckt sich nach Ansicht des VSE auch mit dem im GPA verwendeten Begriff des „uneingeschränkten Wettbewerbs“ und der im BilatAbk. vorausgesetzten Möglichkeit, Tätigkeiten „in demselben geographischen Gebiet zu den im Wesentlichen</p>	<p>Abs. 1 geändert: „Wenn in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer <u>uneingeschränkter</u> Wettbewerb herrscht [...]“.</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	<p>gleichen Bedingungen“ anzubieten. Die Praxis der Wettbewerbskommission hingegen geht über diese Voraussetzungen hinaus.</p> <p>Zur klaren Abgrenzung von der bisherigen Praxis der Wettbewerbskommission schlagen wir daher vor, in Abs. 1 den Begriff „uneingeschränkter Wettbewerb“ aus dem GPA “ („pleine concurrence du marché“; Note 2 zu Annex 3) zu verwenden.</p>		
2. Abschnitt <i>Section 2</i> <i>Sezione 2</i>			
Art. 8 <i>Art. 8</i> <i>Art. 8</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 9 <i>Art. 9</i> <i>Art. 9</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 10 <i>Art. 10</i> <i>Art. 10</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 11 <i>Art. 11</i> <i>Art. 11</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 12 <i>Art. 12</i>	Die in Abs. 1 lit. a vorgesehene, dem rev. GPA (Art. II.2) entnommene Ausnahme ist im liberalisierten Elektrizitätsmarkt eine Notwendigkeit, ohne welche der Markt nicht funktionieren würde. Sie wird entsprechend vom VSE sehr begrüsst. Wir		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 12	weisen darauf hin, dass diese Legalausnahme nach erfolgter Liberalisierung des Strommarktes auch ohne formelle Ausklinkung zur Befreiung eines grossen Teils der Beschaffungen von Erzeugern und Netzbetreibern führen wird.		
3. Kapitel 3. Chapitre Capitolo 3			
Art. 13 Art. 13 Art. 13	Keine Bemerkungen.		
Art. 14 Art. 14 Art. 14	Keine Bemerkungen.		
Art. 15 Art. 15 Art. 15	<p>Der VSE begrüsst, dass die Bestimmung zum Ausstand nicht unbesehen die Regeln für die Unabhängigkeit des verfassungsmässigen Richters übernimmt und beim Auffangtatbestand des Abs. 1 lit. e nicht schon der Anschein der Befangenheit als Ausstandsgrund genügt, sondern die geforderte Unabhängigkeit im konkreten Beschaffungsverfahren tatsächlich beeinträchtigt sein muss. Das Genügen des blossen Anscheins allein würde in einer Branche, wie der Elektrizitätsbranche, bei der Auftraggeber und Anbieter eng miteinander verflochten sind, die Rekrutierung von qualifiziertem Personal für die Durchführung von Beschaffungen erheblich erschweren.</p> <p>Unklar ist, ob, wie und wann der Entscheid über ein Ausstandsbegehren angefochten werden kann. Nach Ansicht des VSE müsste dafür auch der Rechtsweg gemäss VIII. Kapitel zur Verfügung stehen und Art. 55 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden.</p>	Ergänzung Art. 55 Abs. 1: siehe dort	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	Ein Ausstandsgrund sollte zudem nur dann zur Aufhebung des Zuschlags und zur Wiederholung des Verfahrens führen, wenn er sich (entsprechend der früheren Praxis der BRK) überhaupt auf die Rangierung der Offerten ausgewirkt hat. Die Wiederholung von Beschaffungsverfahren ohne materiellen Grund ist aus Transaktionskostensicht zu vermeiden.		
Art. 16 <i>Art. 16</i> <i>Art. 16</i>	Der VSE begrüsst, dass die Rechtsprechung zur Vorbefassung und die Mittel zu deren Beseitigung in das BöB Eingang gefunden haben.		
Art. 17 <i>Art. 17</i> <i>Art. 17</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 18 <i>Art. 18</i> <i>Art. 18</i>	Keine Bemerkungen.		
4. Kapitel <i>4. Chapitre</i> <i>Capitolo 4</i>	Der VSE begrüsst die Flexibilisierung der Vergabeverfahren durch die Aufnahme der elektronischen Auktionen und des Dialogs sowie die Möglichkeit, mit Anbietern ihre Offerten auch preislich zu verhandeln.		
Art. 19 <i>Art. 19</i> <i>Art. 19</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 20 <i>Art. 20</i>	Keine Bemerkungen.		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 20			
Art. 21 Art. 21 Art. 21	Keine Bemerkungen.		
Art. 22 Art. 22 Art. 22	Keine Bemerkungen.		
Art. 23 Art. 23 Art. 23	Siehe Bemerkungen zu IV. Kapitel.		
Art. 24 Art. 24 Art. 24	Keine Bemerkungen.		
Art. 25 Art. 25 Art. 25	Keine Bemerkungen.		
Art. 26 Art. 26 Art. 26	Die Möglichkeit, mit Anbietern Verhandlungen zu führen erfüllt eine Kernforderung des VSE und entspricht der Absicht, eidgenössisches und kantonales Beschaffungsrecht so weit als möglich zu harmonisieren. Der vorliegende Entwurf enthält zwar über die beschaffungsrechtlichen Grundsätze der Vertraulichkeit, der Gleichbehandlung und der Transparenz hinausgehende, einschränkende Voraussetzungen für Verhandlungen, ist aber gegenüber dem heutigen Zustand ein grosser Gewinn.		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>Nach Ansicht des VSE muss die Aufzählung in Abs. 2 als nicht abschliessend betrachtet werden. So muss insbesondere der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel, als erstgenannter Zweck des BöB, Verhandlungen auch dann rechtfertigen, wenn keiner der genannten Verhandlungsgründe gegeben ist, aber davon ausgegangen werden kann, dass durch Verhandlungen insgesamt Verbesserungen der Angebote möglich sind.</p>	<p>Abs. 2: „Verhandlungen, soweit sie in der Ausschreibung vorbehalten wurden, sind <u>insbesondere</u> zulässig, wenn.“</p>	
Art. 27 Art. 27 Art. 27	<p>Keine Bemerkungen.</p>		
Art. 28 Art. 28 Art. 28	<p>Siehe Bemerkungen zu IV. Kapitel.</p>		
Art. 29 Art. 29 Art. 29	<p>Der VSE begrüsst, dass mit dieser Bestimmung für die Vergabe von Rahmenverträgen eine rechtliche Grundlage geschaffen wird. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen.</p>		
5. Kapitel 5. Chapitre Capitolo 5			
Art. 30 Art. 30 Art. 30	<p>Keine Bemerkungen.</p>		
Art. 31 Art. 31	<p>Keine Bemerkungen.</p>		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 31			
Art. 32 Art. 32 Art. 32	Keine Bemerkungen.		
Art. 33 Art. 33 Art. 33	<p>Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung möglicher Zuschlagskriterien, darunter auch die Wirtschaftlichkeit. Diese ist jedoch übergeordneter Zweck des öffentlichen Beschaffungsrechts, der anhand von Zuschlagskriterien im Einzelfall konkretisiert wird. Sie als Zuschlagskriterium aufzuführen, ist folglich eine Tautologie.</p> <p>Abs. 2 lässt als Zuschlagskriterium Ausbildungsplätze in der beruflichen Grundausbildung zu. So wichtig eine genügende Anzahl Ausbildungsplätze ist, deren indirekte Förderung über das Beschaffungsrecht ist nicht zielführend. Die Anzahl Ausbildungsplätze hat nichts mit der Qualität eines Angebots zu tun, die es mittels Zuschlagskriterien zu bewerten gilt. Solche vergaberechtsfremden Kriterien werden vom VSE abgelehnt.</p>	<p>Abs. 1: „technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, ...“</p> <p>Abs. 2 <i>streichen</i></p>	
Art. 34 Art. 34 Art. 34	Keine Bemerkungen.		
Art. 35 Art. 35 Art. 35	<p>Der VSE steht dem in Abs. 4 statuierten Grundsatz kritisch gegenüber. Die Bestimmung ist insofern problematisch, als damit GU/TU-Vergaben erschwert werden könnten, wenn für einzelne charakteristische Leistungen Subunternehmer beigezogen werden sollen. Das Ziel der Bestimmung, „virtuelle“ Anbieter vom Verfahren auszuschliessen, kann auch mittels entsprechender Einschränkungen in der Ausschreibung erreicht werden. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass der Auftraggeber bestimmen kann, welche Leistungen er selber als die wichtigsten erachtet und vom Anbieter selber zu erbringen sind. Diese Möglichkeit wird nach Ansicht des VSE bereits durch Abs. 2 abgedeckt, verdient aber explizite Erwähnung.</p>	<p>Abs. 2: „...ausschliessen. <u>Er kann insbesondere festlegen, welche Leistungen zwingend vom Anbieter selber zu erbringen sind.</u>“</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 36 Art. 36 Art. 36	Der VSE begrüsst die in Abs. 3 statuierte Möglichkeit, die Anzahl Lose pro Anbieter zu beschränken. Damit ist es den Beschaffungsstellen möglich, für die gleiche Leistung mehrere Anbieter zu berücksichtigen und so einer Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten und einer Monopolbildung wirksam vorzubeugen. Gleichzeitig wird kleineren Anbietern dadurch der Marktzutritt ermöglicht.		
Art. 37 Art. 37 Art. 37	Keine Bemerkungen.		
Art. 38 Art. 38 Art. 38	Keine Bemerkungen.		
6. Kapitel 6. Chapitre Capitolo 6			
Art. 39 Art. 39 Art. 39	Keine Bemerkungen.		
Art. 40 Art. 40 Art. 40	Keine Bemerkungen.		
Art. 41 Art. 41	Keine Bemerkungen.		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 41			
Art. 42 Art. 42 Art. 42	Keine Bemerkungen.		
Art. 43 Art. 43 Art. 43	Keine Bemerkungen.		
Art. 44 Art. 44 Art. 44	Keine Bemerkungen.		
Art. 45 Art. 45 Art. 45	Keine Bemerkungen.		
Art. 46 Art. 46 Art. 46	Mit Art. 46 werden der Ausschluss und der Widerruf des Zuschlags detaillierter geregelt, als bis anhin. Dies ist begrüßenswert, da damit für Vergabestellen und Anbieter Rechtssicherheit geschaffen wird.		
Art. 47 Art. 47 Art. 47	Die Regelung von weitergehenden Sanktionen wird begrüßt, sie dient ebenfalls der Rechtssicherheit. Für den VSE stellt sich die Frage, welches die „nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde“ gemäss Abs. 4 ist. Konsequenterweise müsste – in Verbindung mit dem Verweis auf Abs. 1 – nur die Auftraggeberin genannt werden.	Die Auftraggeberin und die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden melden einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle. ...“	
7. Kapitel			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
7. Chapitre <i>Capitolo 7</i>			
Art. 48 <i>Art. 48</i> <i>Art. 48</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 49 <i>Art. 49</i> <i>Art. 49</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 50 <i>Art. 50</i> <i>Art. 50</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 51 <i>Art. 51</i> <i>Art. 51</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 52 <i>Art. 52</i> <i>Art. 52</i>	Keine Bemerkungen.		
8. Kapitel <i>8. Chapitre</i> <i>Capitolo 8</i>			
Art. 53	Die in Abs. 2 und 3 verlangte summarische Begründung trägt nach Ansicht des VSE zu einer besseren Akzeptanz von Zuschlagsentscheiden bei und ist zu begrüßen. Zudem ist sie		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 53 Art. 53	<p>auch aus rechtsstaatlicher Sicht geboten. Nicht klar ersichtlich ist jedoch, wann die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.</p> <p>Wünschenswert wäre zudem, dass dem unterlegenen Anbieter bereits im Vorfeld des Beschwerdeverfahrens auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots gegeben wird. Auch dies fördert die Akzeptanz von Zuschlagsentscheiden und verhindert unnötige Beschwerden.</p>	<p>Abs. 5 <i>neu</i>: „<u>Einem unterlegenen Anbieter ist auf Verlangen Einsicht in die Bewertung seines Angebots zu gewähren.</u>“</p>	
Art. 54 Art. 54 Art. 54	<p>Das geltende BöB unterstellt nur Beschaffungen ab dem Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren der Beschwerde. Die neue Regelung in Abs. 1 führt also zu einem Ausbau des Rechtsschutzes. Dass dieser in Abs. 3 durch ein einfaches Verfahren abgedeckt werden soll, ist zwar begrüßenswert. Der VSE plädiert jedoch für die Beibehaltung des Status Quo, der sich bewährt hat.</p>		
Art. 55 Art. 55 Art. 55	<p>Neben den in Abs. 1 aufgezählten Verfügungen müssen nach Ansicht des VSE auch Entscheide über Ausstandsbegehren anfechtbar sein.</p>	<p>Abs. 1 lit. i <i>neu</i>: „<u>i) der Entscheid über ein Ausstandsbegehren.</u>“</p>	
Art. 56 Art. 56 Art. 56	<p>Keine Bemerkungen.</p>		
Art. 57 Art. 57 Art. 57	<p>Keine Bemerkungen.</p>		
Art. 58 Art. 58 Art. 58	<p>Keine Bemerkungen.</p>		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 59 <i>Art. 59</i> <i>Art. 59</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 60 <i>Art. 60</i> <i>Art. 60</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 61 <i>Art. 61</i> <i>Art. 61</i>	Keine Bemerkungen.		
9. Kapitel <i>9. Chapitre</i> <i>Capitolo 9</i>			
Art. 62 <i>Art. 62</i> <i>Art. 62</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 63 <i>Art. 63</i> <i>Art. 63</i>	Die Möglichkeit zur Behördenbeschwerde laut Abs. 2 in Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt ist nach Ansicht des VSE nicht mehr angebracht. Einerseits hat sich bei der Anwendung des Beschaffungsrechts in den fast 20 Jahren seiner Existenz in der Zwischenzeit eine stabile Praxis herausgebildet. Eine Gestaltung dieser Praxis im Sinne der Bekämpfung von Fehlentwicklungen durch Beschwerden der Wettbewerbsbehörde ist nicht mehr notwendig. Das Anliegen eines rechtsgleichen Vollzugs lässt sich über Instrumente wie Transparenz und Beschaffungscontrolling besser erreichen. Punktuelle Gerichtsverfahren leisten dazu keinen	Abs. 2 betr. Art. 10 Abs. 1 BGBM (Behördenbeschwerde) <i>streichen</i>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	wirkungsvollen Beitrag. Das Behördenbeschwerderecht könnte zudem auch dann ausgeübt werden, wenn alle Parteien das Verfahren akzeptiert haben. In solchen Fällen wäre eine Behördenbeschwerde vollends unsinnig.		
Art. 64 <i>Art. 64</i> <i>Art. 64</i>	Keine Bemerkungen.		
Art. 65 <i>Art. 65</i> <i>Art. 65</i>	Keine Bemerkungen.		
Weitere Bemerkungen (bspw. VöB) <i>Autres remarques (p. ex. OMP)</i> <i>Altre osservazioni (p.es. OAPub)</i>	Keine Bemerkungen.		